

Mitteilung zur Sitzung des AfUK am 11. Febr. 2020

Naturschutzrechtliche Befreiungspraxis für die Bergung und Lagerung von Käferholz.

Die in der letzten Sitzung des AfUK vorgetragenen Probleme bei der Bergung von Käferholz sind verabredungsgemäß von der Verwaltung geprüft worden.

Die Landschaftspläne sehen verschiedene Ge- und Verbotstatbestände vor, die sich auch auf die Forstwirtschaft auswirken können. Die Einschränkungen sind abhängig von der jeweiligen Schutzgebietskategorie. Hier wird nur auf die allgemeinen Regelungen eingegangen.

In **Naturschutzgebieten** ist u.a. die Neuanlage von Wegen und Plätzen verboten und bedarf einer entsprechenden Befreiung. In Hinblick auf die Erhaltung von Forstwirtschaftswegen und Holzlagerplätzen gelten die Definitionen und Bestimmungen des Runderlasse „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen“.

Die Nutzung bestehender Lagerplätze und die Fällung und Bergung des Holzes sind insofern nicht eingeschränkt und bedürfen keiner weiteren naturschutzrechtlichen Befreiung.

In **Landschaftsschutzgebieten** ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Wegebaus und dessen Unterhaltung grundsätzlich unberührt. Für den Wegebau gelten die Einschränkungen, dass das Kleinrelief berücksichtigt wird, und Dauerbefestigungen wie Asphalt oder Pflasterdecken ausgeschlossen sind. Somit unterliegt auch hier die Bergung und Lagerung von Käferholz kaum naturschutzrechtlichen Restriktionen.

Da auch in der Vergangenheit eine regelmäßige Nutzung und Lagerung der Holzbestände stattgefunden hat, dürfte eine ausreichende Erschließung mit forstwirtschaftlichen Wegen und Lagerplätzen gegeben sein. Dies erklärt auch, dass es in Zusammenhang mit der Beseitigung von Käferholz nur **eine Anfrage zur Lagerung und Behandlung** gegeben hat. Da diese Lagerung außerhalb von Waldflächen auf Flächen mit anderen Restriktionen, es handelte sich um Ausgleichsflächen, stattfinden sollte, musste dieser Standort mit Hinweis auf alternative Lagerungsflächen abgelehnt werden. Eine Behandlung mit Wasser aus quellenahen Artenschutzteichen musste ebenfalls versagt werden, da die Wasserentnahme aus Artenschutzteichen grundsätzlich nicht in Frage kommt. Darüber hinaus bestehen alternative Behandlungsmöglichkeiten für das Käferholz, wie das Entrinden oder die dichte Verpackung mit Folien.

Die Bergung und Lagerung von Käferholz stellt in Bielefeld somit keine besondere naturschutzrechtliche Problematik dar.